

Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. April 2011 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes**

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Z. 2 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 5/2010“ das Zitat „Nr. 63/2010“.
2. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „Ehegatten oder Lebensgefährten“ durch die Wortfolge „Ehegatten bzw. einer Ehegattin, eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person sowie eines Lebensgefährten bzw. einer Lebensgefährtin“ ersetzt; an die Stelle des Zitats „§ 11 Abs. 1 Z. 2“ tritt das Zitat „§ 11 Abs. 1“.
3. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner oder Lebensgefährten“ durch die Wortfolge „den in Abs. 2 genannten Personen“ ersetzt; an die Stelle des Zitats „§ 11 Abs. 1 Z. 2“ tritt das Zitat „§ 11 Abs. 1“.
4. In § 9 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:  
„(4a) Ein Antrag auf eine weitere Gewährung ist rechtzeitig vor Ende der befristeten Leistung zu stellen. Erfolgt eine Antragstellung nicht rechtzeitig aber noch innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der befristeten Leistung, ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ohne Unterbrechung der Leistung weiter zu gewähren, es sei denn die Nichteinhaltung der rechtzeitigen Antragstellung ist vorwerfbar.“
5. In § 11 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitats „LGBl. xxx“ das Zitat „LGBl. 9204-0“.
6. In § 11 Abs. 2 wird nach dem Zitat „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ das Zitat „oder Sozialhilfe“ eingefügt.
7. In § 15 Abs. 2 Z. 2 lit. b tritt an die Stelle des Wortes „Haushaltsangehörige“ das Wort „Angehörige“.
8. In § 15 Abs. 4 Z. 1 wird das Wort „Familienstand“ durch das Wort „Personenstand“ ersetzt.
9. In § 15 Abs. 5 Z. 1 wird das Wort „Familienstand“ durch das Wort „Personenstand“ ersetzt; nach dem Wort „Vergleichsausfertigung,“ wird die Wendung „Nachweis über die Begründung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft,“ angefügt.
10. In § 41 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 wird das Wort „Familienstand“ jeweils durch das Wort „Personenstand“ ersetzt.